Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 52 (1901)

Heft: 7-8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Die französische Gesetzgebung über Wiederherstellung und Erhaltung des abträglichen Bodens im Gebirge.

Herr P. Mougin, Forstinspektions-Adjunkt in Chambéry, behandelt in einer unlängst veröffentlichten Studie,[1] welche als Separatabdruck aus der Revue des Eaux et Forêts erschienen ist, die Ergebnisse der Anwendung des von Frankreich im Jahre 1882 erlassenen Gesetzes über die Erhaltung und Wiederherstellung der Gebirgsgründe. Diese Arbeit bespricht in einem ersten Teil die Gründe zum Erlaß eines solchen Gesetzes, und bezeichnet als deren wichtigsten die Überschwemmungen, die sich als Folge der Abholzungen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und wohl schon früher, im Alpengebiet und in Südfrankreich immer häufiger wiederholen.

Der Herr Verfasser konstatiert, daß die in den gutbewaldeten Quellengebieten des Jura, der Vogesen, des Morvan 2c. entspringenden Flüsse niemals solche Schädigungen durch plötzliches enormes Anwachsen verursachen, wie die in den entwaldeten Gebirgen Südfrankreichs entstehenden, obwohl in jenen Gebieten die jährliche Regenmenge eine ebenso bedeutende ist als in letzteren. — Nachdem er die Notwendigkeit der Wiederaufforstung großer Flächen, besonders in den savoyischen Alpen, zum Teil in Verbindung mit soliden Verbauungen der Wildbäche, nachgewiesen, stellt Herr Mougin den Grundsatz auf, daß die Ausführung solcher Arbeiten, die nur vom Staat und seinen Organen richtig durchgeführt werden können, die Notwendigkeit der Erwerbung von Privateigentum und eventuell auch von solchem der Gemeinden erwiesen habe, und daß diese Erwerbung nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung zu bewirken sei. Gemeinden und Private haben stets mehr ihr eigenes als das öffentliche Interesse im Auge; der größere Teil des Waldes, besonders die Privatwälder jener Gebiete, werden im Niederwaldbetrieb genutzt, dienen daher nur ungenügend zur Verlangsamung des Abflusses der meteorologischen Niederschläge, wozu noch kommt, daß der Schutz gegen schädigende Nebennutzungen, wie Ausübung der Weide, Laubgewinnung für Viehfutter u. dgl., im Privat- und Gemeindewald ein höchst unzureichender ist. Das in dieser Hinsicht sehr mangelhafte frühere Gesetz gab dem Forstpersonal nur wenig Mittel an die Hand zur Verhütung solcher Schädigungen sogar in den vom Staate erworbenen Aufforstungsgebieten.

In richtiger Würdigung aller dieser Verhältnisse haben sich die französischen Kammern vor zwei Jahrzehnten zum Erlaß neuer gesetzgebe-

[1] Etude sur l'application de la loi du 4 avril 1882 par M. P. Mougin, inspecteur-adjoint des eaux et forêts à Chambéry, chef de service. 1901. 53 p. in-8°.

rischer Bestimmungen entschlossen. Nicht wenig trug dazu bei ein vom Senator Michel vorgelegtes Gutachten, welches dahin schloß, man müsse die Gebirgsgegenden sowohl gegen die Axt des Holzhackers, als gegen den Zahn des Viehes in Schutz nehmen, man müsse aufforsten, um den Boden zu binden und das Vieh eingrenzen, damit es die Aufforstung nicht hemmen und schädigen kann.

Durch dieses Gesetz wurden die Erlasse vom Jahre 1860 und 1864 aufgehoben, welche, weil sie den Widerspruch der Gebirgsbevölkerung hervorgerufen hatten, nie zu richtiger Vollziehung gelangt waren.

I. Wiederherstellung der Kulturböden im Gebirge.

Der 1. Artikel lautet: Es soll die Wiederherstellung und Erhaltung des Bodens im Gebirge erzielt werden, sei es durch vom Staate selber oder durch von den Eigentümern mit Staatsbeitrag erstellte Arbeiten, sei es durch Schutzvorkehren, wie solche durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in Aussicht genommen werden.

Artikel 2 hat folgenden Inhalt: Der öffentliche Nutzen der Herstellungsarbeiten, die durch Abrutschung und Zerstörung des Bodens oder durch bereits bestehende oder drohende Gefahr solcher veranlaßt werden, muß durch ein Gesetz festgestellt werden. Dieses Gesetz bestimmt die örtliche Ausdehnung, auf welche die Arbeiten sich erstrecken sollen. Demselben hat vorauszugehen:

1. Eine Untersuchung der bezüglichen Verhältnisse in jeder der betroffenen Gemeinden;
2. eine Beratung der Gemeindevorstände in diesen Gemeinden;
3. die Begutachtung durch den Kreisrat und den Generalrat;
4. die Begutachtung durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden, sowie aus Technikern des Ingenieur- und Forstfaches, welch letztere durch den Präfekten bezeichnet werden.

Selbstverständlich nehmen alle diese Vorarbeiten eine bedeutende Zeit in Anspruch, und diese Umständlichkeit kann leicht schlimme Folgen haben. Der Wildbach setzt während der Zeit seine zerstörende Arbeit fort und die dem Perimeter für die Sicherungsarbeiten gegebene Ausdehnung erweist sich bei Inangriffnahme derselben nicht selten als durchaus unzureichend. In dringenden Fällen wird daher die hierzu berufene Behörde von sich aus ohne vorgängigen Erlaß eines Gesetzes die nötigen Vorkehren treffen müssen, doch kann sie mit Erstellung von Schutzbauten und dergleichen nur vorgehen, wenn solche auf Staats- oder allenfalls Gemeindeareal zu stehen kommen, nicht aber falls dafür Privatboden in Angriff genommen würde, weil die Eigentümer sich der Überlassung desselben weigern könnten. Es muß dann der betreffende Boden eventuell

teuer erworben und diese Maßregeln nachträglich durch eine Indemnitäts-Bill genehmigt werden.

Unzweifelhaft hat aber ein von den Kammern angenommenes Gesetz, mit Bezug auf welches die Vertreter der am meisten beteiligten Gebiete ihre maßgebende Meinung geltend machen können, bei den Bevölkerungen größere Autorität, als ein nur von den Verwaltungsbehörden erlassenes Dekret. Dies erklärt, warum dem genannten, zwar umständlicheren Vorgehen der Vorzug gegeben worden ist.

Artikel 3 des Gesetzes bestimmt die Veröffentlichung der Pläne und Voranschläge und das dabei zu befolgende Vorgehen.

Artikel 4: Die projektierten Arbeiten werden durch die Organe des Staates und auf dessen Kosten ausgeführt. Der Staat wird zu diesem Zwecke die erforderlichen Grundstücke, sei es auf gütlichem Wege oder durch Expropriation erwerben. — Für letztere gelten in der Hauptsache die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1841.

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie nur gestattet, solche Parzellen zu erwerben, welche bereits abgeholzt und kahl sind und infolgedessen eine Gefahr bilden (présentant un danger né et actuel), nicht aber noch mit Wald bestandene Grundstücke, durch deren Erhaltung die drohenden Naturereignisse verhindert werden könnten.

Die Einschränkung der freien Verfügung über den Privatbesitz durch Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen in betreff von Holzschlägen und Ausreutungen wurde trotz der hierfür mit Recht geltend gemachten Gründe von den Parlamentariern nicht für nötig befunden, und Herr Mougin bedauert dies in hohem Maße. Er verweist, um die Berechtigung des Staates darzuthun, in solcher Weise das freie Verfügungsrecht des Waldbesitzers, sei es eine Gemeinde, Korporation oder ein Einzelner, zu beschränken, sobald das öffentliche Wohl dadurch beeinflußt wird, auf die in andern Staaten (Deutschland, der Schweiz, Italien) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, und deutet auch darauf hin, daß am internationalen Forstkongreß von 1900 in Paris der Wunsch zum Beschluß erhoben wurde: „Es seien der staatlichen Aufsicht sowohl die im Besitz von Privaten befindlichen Wälder als die Wytweiden (bestockten Weiden) zu unterstellen, um der Gefahr der Lawinen-Bildung vorzubauen." Z-r.

(Schluß folgt.)

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstliches Versuchswesen. An Stelle des nach Art. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1886 austretenden Mitgliedes Hrn. Kantonsforst-